

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/251 vom 8. Juli 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_251

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/251 du 8 juillet 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/251 del 8 luglio 2025

Regeste

Art. 28 IVG. Invalidenrente. Würdigung eines Administrativgutachtens. Aggravation (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Juli 2025, IV 2024/251). Beim Bundesgericht angefochten.

Erwägungen

E. 1

September 2014 einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gehabt hat.

E. 2

Gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

E. 3

Der Beschwerdeführer hat keine Berufsausbildung absolviert. Er hat typische Hilfsarbeiten verrichtet. Dennoch ist es ihm gelungen, einen über dem durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn liegenden Lohn von 74'503 Franken (Stand 2014) zu erzielen. Ausschlaggebend dafür ist überwiegend wahrscheinlich die lange Dauer des Arbeitsverhältnisses und das damit einhergehende Erlernen beruflicher Fertigkeiten gewesen. Das Valideneinkommen entspricht hier deshalb ausnahmsweise nicht dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne, sondern dem zuletzt erzielten (an die Nominallohnentwicklung anzu- passenden) Erwerbseinkommen von 74'503 Franken im Jahr 2014.

E. 4

IV 2024/251 10/13

E. 4.1

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Eine relevante somatische Gesundheitsbeeinträchtigung hat nie zur Diskussion gestanden, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht kein polydisziplinäres, sondern nur ein monodisziplinäres psychiatrisches Administrativgutachten eingeholt hat.

E. 4.2

Der psychiatrische Sachverständige Dr. I. ___ hat den Beschwerdeführer über drei Termine hinweg während fast acht Stunden befragt. Er hat zudem ein Telefonat mit dem behandelnden Psychiater geführt und die umfangreichen Akten der Beschwerdegegnerin sowie der Staatsanwaltschaft eingehend gewürdigt. Nichts deutet darauf hin, dass er eine wesentliche Tatsache übersehen oder ignoriert hätte. Entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers ist Dr. I. ___ bekannt gewesen, dass das Urteil des Kreisgerichtes nicht in formelle Rechtskraft erwachsen war. Der Sachverständige ist diesbezüglich also nicht von falschen Annahmen ausgegangen. Auch hinsichtlich der übrigen relevanten Tatsachen lässt sich dem Gutachten kein Hinweis darauf entnehmen, dass Dr. I. ___ von falschen Annahmen ausgegangen wäre respektive dass er sich von der Beschwerdegegnerin hätte irreführen oder gar täuschen lassen, wie der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers geltend gemacht hat. Die Beschwerdegegnerin hat dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit einer eingehenden Begründung aufgezeigt, weshalb sie seine Ergänzungsfragen nicht an Dr. I. ___ weiterleiten wollte. Der Rechtsvertreter hätte diesbezüglich eine anfechtbare verfahrensleitende Verfügung verlangen und die Thematik gerichtlich klären lassen können, was er aber nicht getan hat. Zudem sind die Ergänzungsfragen tatsächlich nicht geeignet gewesen, zu einer weiteren Klärung des massgebenden Sachverhaltes beizutragen. Die Unterstellung, Dr. I. ___ sei einseitig, parteiisch respektive voreingenommen gewesen, ist haltlos, denn Dr. I. ___ hat sich in seinem sorgfältig begründeten Gutachten mit allen relevanten Tatsachen auseinandergesetzt und jeweils detailliert begründet, wie er zu seinen Schlussfolgerungen gelangt ist. Eine Voreingenommenheit ist nicht auszumachen. Die Behauptung des Rechtsvertreters, das Gutachten sei ein „Sammelsurium“ an „aus der Luft gegriffenen Unterstellungen“, wird durch die ausführliche und sorgfältige Begründung der Schlussfolgerungen im Gutachten ohne Weiteres widerlegt. Der Sachverständige Dr. I. ___ hat notwendigerweise eine andere Sichtweise als die behandelnden Ärzte eingenommen, da sein Auftrag nicht die Therapie des Beschwerdeführers, sondern die versicherungsmedizinische Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit beinhaltet hat, was eine kritischere Auseinandersetzung mit den Angaben des Beschwerdeführers erfordert hat. Den Berichten und Stellungnahmen der behandelnden Ärzte lässt sich nicht entnehmen, dass diese die Angaben und das präsentierte Verhalten des Beschwerdeführers je kritisch hinterfragt hätten. Von daher erstaunt es nicht, dass Dr. I. ___ im Rahmen seiner Begutachtung Tatsachen erhoben hat, die die behandelnden Ärzte nicht berücksichtigt hatten. Die Strafakten sind für die Begutachtung wichtig gewesen, weil sie einen Einblick in das alltägliche Verhalten des Beschwerdeführers in vermeintlich unbeobachteten Momenten IV 2024/251 11/13

verschafft haben. Das Telefonat mit Dr. K. ___ ist für das Ergebnis des Gutachtens nicht ausschlaggebend gewesen, weshalb nicht weiter auf die diesbezügliche Kritik des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers einzugehen ist. Entgegen der unbegründeten Behauptung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers hat Dr. I. ___ sich eingehend mit

den angeblichen traumatischen Erlebnissen des Beschwerdeführers in der Vergangenheit befasst. Er hat ausführlich Stellung dazu genommen. Zusammenfassend hat Dr. I. ___ über eine umfassende Kenntnis vom für seine medizinische Beurteilung massgebenden Sachverhalt verfügt.

E. 4.3

Dr. I. ___ hat mit seiner detaillierten Wiedergabe der Angaben des Beschwerdeführers und seiner ebenso detaillierten Befundschilderung anschaulich aufgezeigt, dass die Angaben des Beschwerdeführers weitestgehend nicht den objektiven klinischen Befunden entsprochen haben und dass der Beschwerdeführer ganz bewusst Einschränkungen geltend gemacht und präsentiert hat, die objektiv nicht bestanden haben. Mit gezielten Untersuchungen und Beobachtungen hat Dr. I. ___ trotz der nur vordergründigen Kooperation und Mitwirkung des Beschwerdeführers das effektiv bestehende Funktionsniveau ermitteln können. Er hat überzeugend dargelegt, dass keine psychischen Funktionsbeeinträchtigungen bestanden haben, die sich auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zumindest bezüglich der in Frage kommenden wenig qualifizierten Erwerbstätigkeiten ausgewirkt hätten. Eine Voreingenommenheit oder eine einseitige Würdigung der objektiven klinischen Befunde ist dabei entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers nicht auszumachen, denn in der Zusammenschau der Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Begutachtung, seines Verhaltens und der objektiven klinischen Befunde hat zum Zeitpunkt der Begutachtung keine relevante psychische Funktionsbeeinträchtigung vorgelegen. Der Beschwerdeführer hat ein geradezu groteskes, durchwegs nicht authentisches Bild einer massiv beeinträchtigten Person zu vermitteln versucht, das bereits Dr. E. ___ treffend als eine „Präsentiersymptomatik“ beschrieben hatte, die „ein medizinischer Laie entsprechend seiner naiven Vorstellung von einer Geisteskrankheit darbiete“. Zur Beantwortung der Frage nach dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im hier massgebenden Zeitraum von März 2014 bis zur Begutachtung hat Dr. I. ___ auf die Ergebnisse seiner akribischen und überzeugenden Aktenwürdigung abgestellt. Er hat dabei anschaulich aufgezeigt, dass der gesamte Verlauf der vergangenen zehn Jahre von denselben grotesken Angaben und Verhaltensweisen des Beschwerdeführers wie die aktuelle Begutachtung (und auch jene durch Dr. E. ___) gekennzeichnet gewesen ist und dass die Akten ein durchwegs hohes Funktionsniveau des Beschwerdeführers in vermeintlich unbeobachteten Momenten belegt haben. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht nur von den „mitunter inspirierenden“ Kontakten zu „echten Schizophrenen“ während der Klinikaufenthalte zu profitieren versucht, sondern auch gezielt im Internet Informationen zu Krankheitsbildern („Netdoktor, Medikamenteninformationen, Depressionsforum“; vgl. IV-act. 345–33) gesucht hat, weist auf ein zielgerichtetes Verhalten hin, das vom zuständigen Kreisgericht in dessen Strafurteil als „eine beträchtliche Dreistigkeit und IV 2024/251 12/13

Skrupellosigkeit“ bezeichnet worden ist (IV-act. 320–28). Zusammenfassend besteht gestützt auf das in jeder Hinsicht überzeugende Gutachten von Dr. I. ___ kein ernsthafter Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer im gesamten hier massgebenden Zeitraum uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist, und zwar auch an seinem letzten Arbeitsplatz. Damit ist er in der Lage gewesen, weiterhin ein dem bisherigen Lohn entsprechendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Er ist also nicht invalid gewesen (Invaliditätsgrad null Prozent).

E. 5

Der Beschwerdeführer hat das sogenannte „Wartejahr“ (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) nicht erfüllt und er ist nicht im Sinne des Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG invalid. Folglich hat er keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 6

Angesichts des enormen Aktenumfangs ist der Verfahrensaufwand als deutlich überdurchschnittlich zu qualifizieren. Wegen der im Art. 69 Abs. 1bis IVG definierten Obergrenze können nicht mehr als 1'000 Franken Gerichtskosten erhoben werden. Die folglich auf 1'000 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken teilweise gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 1'000 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken teilweise gedeckt. 3. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2024/251 13/13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.